



# Das Design - ein kunstvolles Schutzrecht



**DIPL.-ING. MAXIMILIAN  
PELLEGAHR, PATENTANWALT,  
BAUER WAGNER PRIESMEYER**

(FOTO: BAUER WAGNER  
PRIESMEYER)

**W**ährend in der intuitiven Wahrnehmung die klassische Erfindung als ein Produkt von Genialität und technischem Know-how angesehen wird, werden ästhetische Gestaltungen eher als kreative Auswüchse mit starker Abhängigkeit vom persönlichen Geschmack des Einzelnen wahrgenommen. „Ist das Kunst oder kann das weg?“ sagt der Volksmund mal humoristisch, mal eher abschätzig. Dabei begegnen wir im alltäglichen Leben ständig und überall Ikonen des modernen Designs. Marken wie beispielsweise Apple haben unser ästhetisches Empfinden nachhaltig geprägt. Die Bemühungen, ein Produkt nicht nur technisch, sondern vor allem ästhetisch ansprechend zu gestalten, sind gegenwärtig so hoch wie nie.

Umso erstaunlicher muss es erscheinen, dass das Design unter den gewerblichen Schutzrechten weiterhin ein eher stiefmütterliches Dasein fristet. Dies überrascht vor allem deshalb, weil die Nachahmung eines Designs durch Dritte viel einfacher möglich ist als beispielsweise die Nachahmung einer

Technik. Entsprechend groß ist der alljährlich zu beklagende Schaden durch Fälschungen und Plagiate. Dabei sind die Anforderungen an eine erfolgreiche Designanmeldung erfreulich gering. In aller Regel genügen Abbildungen des gefragten Gegenstandes und womöglich eine kurze Beschreibung. Zwar lauert bei der Anmeldung eine Reihe von Fallstricken; diese sollten Ihren Patentanwalt jedoch vor keine Probleme stellen. Mit einem eingetragenen Design hat der Inhaber schließlich das Recht, jedem Dritten unter anderem die Herstellung, das Anbieten und die Einfuhr von Erzeugnissen zu untersagen, die dem eingetragenen Design entsprechen oder zumindest keinen anderen Gesamteindruck erwecken. Der Schutz erschlägt folglich nicht etwa nur exakte Nachahmungen, sondern auch Gegenstände „links und rechts“ des eingetragenen Designs.

Im Ergebnis kann mit einem eingetragenen Design ein überzeugender Schutz erzielt werden. Wahrlich ein Kunstgriff unter den gewerblichen Schutzrechten!

► [www.law.ac](http://www.law.ac)